ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

An das Bundesministerium
für Justiz, z.H.
Sektionschef Prof. Dr. Georg Kathrein
Mag. Christian Auinger
Dr. Dietmar Dokalik
Museumstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen: GRA / KK / b184
Tel.: +43 1 87878 12304
E-Mail: gra@orf.at

Wien, am 12. Juni 2015

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

BMJ-Z8.119 / 0023 -I 4 / 2015

Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. Dr. Kathrein,
Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt Mag. Auinger,
Sehr geehrte Herr Dr. Dokalik,

Hiermit nehmen wir wie folgt zu dem vorgelegten Entwurf Stellung.

Seite 1, Ziffer 3:

<u>§ 38 Abs 1 UrhG :</u>

<u>Allgemeine Anmerkungen</u>

Die vom Entwurf vorgesehene Vermutung einer Rechtseinräumung an den Filmhersteller in Verbindung mit einer „Vorausabtretungssperre“ wird begrüßt und als zwingend notwendig angesehen. Dies betrifft auch die Einbeziehung von Übersetzungen und anderen filmischen Bearbeitungen. Gerade für den ORF, der in mehreren Bestimmungen des ORF-G zum Angebot und Ausbau eines barrierefreien Angebots verpflichtet wird, wäre die gesetzliche Klarstellung, dass auch Untertitelungen, die Einblendung von Gebärdensprache usw. von diesem Bearbeitungsrecht umfasst ist, nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit, sondern auch rechtspolitisch wünschenswert. Schließlich ist auch der vorliegende Entwurf einer Novelle des UrhG bemüht, für Menschen mit Behinderung Verbesserungen zu schaffen.

§ 38 Abs 1, erster Satz, UrhG

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

„Wer bei der Herstellung eines Filmes in Kenntnis dieses Zwecks mitwirkt, räumt damit für den Fall, dass (…)“.

Diese Formulierung findet sich sinngemäß auch im § 69 UrhG (neu), der vorsieht, dass ausübende Künstler an der Herstellung eines Filmes mitgewirkt haben (und nicht sich zur Herstellung eines Filmes verpflichtet haben).

§ 38 Abs 1, dritter Satz, UrhG

Im Satz sollte das Wort „z.B.“ eingefügt werden. Formulierungsvorschlag neu:

„Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie z.B. Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt.“

§ 38 Abs 1, vierter Satz, UrhG

§ 38 Abs 1, vierter Satz, UrhG sieht vor:

„Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend.“

Aus der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass es üblich ist, zur Ankündigung oder Bewerbung einer filmischen Verwertung (Aufführung im Kino, Ausstrahlung im Fernsehen) z.T. „Screenshots“ zu verwenden (z.B. auf Plakaten, in Printmedien, die TV-Vorschauen beinhalten, usw.). Hierbei handelt es sich aber – zumindest wenn man auf die in Deutschland gebräuchliche Diktion blickt – um keine filmische, sondern eine filmbezogene Verwertung. Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Entwurf auch eine solche mit dem angesprochenen Satz erfassen möchte und regen eine diesbezügliche Klarstellung an. Die Klarstellung kann im Gesetzestext selber oder in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Textvorschlag für den Gesetzestext:

„Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen und zur außerfilmischen filmbezogenen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend.“

§ 38 Abs 1, letzter Satz, UrhG

Dem ORF erscheint der letzte Halbsatz des § 38 Abs 1 UrhG sehr problematisch.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll folgender Text des derzeit geltenden Gesetzes gestrichen werden:

„(…) und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anders vereinbart hat".

Dass ein Anspruch unverzichtbar ist bedeutet nicht, dass über ihn nicht – allenfalls auch nur partiell – rechtsgeschäftlich verfügt werden kann. Berücksichtigt man, dass die Rundfunkunternehmer weiterhin aus ihrem Signalrecht (§ 76a UrhG) nicht am Aufkommen aus der (bisher) „Leerkassettenvergütung" beteiligt werden sollen, könnte sich – je nach Auslegung – die geplante Änderung zusätzlich negativ auf die Beteiligung der Rundfunkunternehmer am genannten Vergütungsaufkommen auswirken, ohne dass hierfür eine rechtspolitische Begründung erkennbar wäre.

Es wird daher dringlich angeregt, § 38 Abs 1, letzter Satz, UrhG wie folgt zu formulieren:

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anders vereinbart hat.

Seite 2 ff, Ziffer 9 ff:

Novellierung § 42 b UrhG

Der ORF schließt sich diesbezüglich der Stellungnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) an.

Seite 3, Ziffer 13:

§ 42b Abs 6 Zif 2 UrhG

Der derzeit gültige Gesetzeswortlaut des § 42b Abs 6 Zif 2 UrhG lautet:

Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzuzahlen (…)
(…)
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; (…).

Der Vorschlag § 42b Abs 6 Zif 2 UrhG (neu) schränkt den Rückzahlungsanspruch hinsichtlich entrichteter Vergütung jetzt auf „Letztverbraucher“ ein

Der Begriff „Letztverbraucher“ ist (in anderen Rechtsbereichen) in der Konsumentensphäre angesiedelt. Der ORF ist kein „Letztverbraucher“. Seitens des ORF wird vorgeschlagen, hier – nach wie vor – den Begriff „denjenigen“ zu verwenden.

Seite 4, Ziffer 15:

<u>§ 42e UrhG</u>

Für den ORF ist es nicht ersichtlich, wann Werke „ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung“ benutzt werden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert werden, zumal gerade bei Reportagen usw. durchaus häufig Werke im Bild zu sehen sind, denen der Bezug zum Berichtsgegenstand fehlt, die aber in der Berichtsrealität vorhanden sind und nicht aus dem Bild entfernt werden können. Es besteht daher durchaus ein praktisches Bedürfnis an einer solchen Regelung. Diese sollte aber auch möglichst klar gefasst sein, um dem Journalisten vor Ort auch eine Beurteilung der Zulässigkeit zu ermöglichen.

Seite 5, Ziffer 17:

<u>§ 57 Abs 2 UrhG</u>

Zur Quellenangabe beim Filmzitat:

§ 57 Abs 2 UrhG des Entwurfes sieht vor, dass bei den dort angeführten freien Werknutzungen die Quelle deutlich anzugeben ist. Das ist grundsätzlich sachgerecht. Allerdings ist die Ausgestaltung der Regelung für die Praxis beim Zitat von Filmwerken problematisch.

Seitens des ORF wird vorgeschlagen, dass in § 57 Abs 2 UrhG (neu) die Urheberbezeichnung dergestalt vorgesehen wird, dass diese „ (…) gemäß § 21 Abs 1 UrhG bzw. bei Filmwerken durch Nennung des Hauptregisseurs (…)“ vorzunehmen ist.

Seite 5, Ziffer 17 und Ziffer 18:

<u>§ 57 Abs 2 UrhG und § 57 Abs 3a UrhG</u>

Redaktionsfehler in drei Verweisungen auf § 42f UrhG durch Weglassen der Absatzbezeichnung „1“.

Seite 6, Ziffer 27:

§ 68 Abs 1 Zif 2 UrhG

Es entspricht der derzeit geltenden Rechtslage, dass dem ausübenden Künstler dann kein Senderecht zusteht, wenn die Sendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird, es sei denn, dass letztere nach dem § 66 Abs 7 UrhG (geltende Fassung) oder § 69 Abs 2 UrhG (geltende Fassung) nicht zu einer Rundfunksendung benutzt werden dürfen.

Letztere (zit. Bild- oder Schallträger) sind gemäß § 66 Abs 7 UrhG (geltende Fassung) solche, die ENTWEDER unberechtigt hergestellt ODER verbreitet wurden. § 68 Abs 1 Zif 2 UrhG (des Entwurfes) knüpft die Ausnahme vom Senderecht des ausübenden Künstlers daran, dass der Bild- oder Schallträger „mit seiner Einwilligung hergestellt UND verbreitet wurde“. Das bewirkt freilich bei näherer Betrachtung eine nicht der Praxis entsprechende Anknüpfung und führt zu einer erheblichen Ausdehnung des Senderechts. Denn in der Praxis der Filmverwertung ist es in einer überwiegenden Anzahl der Fälle so, dass der Film bereits gesendet werden soll, bevor er auch verbreitet wurde (Stichwort: gestaffelte Verwertung Kino – Fernsehen – DVD). Es sollte daher in § 68 Abs 1 Zif 2 UrhG (des Entwurfes) dringend von „hergestellt oder verbreitet“ gesprochen werden.

Seite 6, Ziffer 27:

§ 69 UrhG

Im Einleitungssatz sollte der Begriff „gewerbsmäßig“ ersatzlos gestrichen werden, sowie er auch bei der Neuformulierung des § 38 Abs 1 UrhG im vorliegenden Entwurf ersatzlos gestrichen wurde.

Weiters müsste es – wiederum in Entsprechung zu § 38 Abs 1 letzter Satz UrhG (des ORF-Entwurfes) bzw. § 38 Abs 1 Satz 2 UrhG (geltende Fassung) im letzten Satz der Bestimmung zur Klarstellung lauten:

„Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der ausübende Künstler mit dem Filmhersteller oder Hersteller nichts anders vereinbart hat.

Seite 7, Ziffer 27:

§ 72 Abs 1 Zif 2 und Zif 3

In § 72 Abs 1 UrhG, der die Rechte des Veranstalters regeln soll, ist in den Ziffern 2 und 3 unter eindeutiger Bezugnahme auf das Subjekt des (einleitenden Teils des) Satzes („Der Veranstalter") von „seine(r) Darbietung" die Rede: gemeint ist aber die Darbietung des ausübenden Künstlers. Daher sollte wie in Z 1 leg.cit. anstelle „seine" nur „die" stehen.

Seite 8, Ziffer 33

§ 76a Abs 5 UrhG

In der Bestimmung fehlt der Verweis auf § 42b UrhG.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass Rundfunkunternehmer (weiterhin) aus ihrem Signalrecht (§ 76a UrhG) nicht am Aufkommen aus der (bisher) „Leerkassetten-vergütung" beteiligt werden sollen. Dies ist überdies verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

RECHT UND
AUSLANDSBEZIEHUNGEN